

## KFZ Klauselverzeichnis (Fassung 01/2013)

### Kasko-Versicherung

#### KK01 Allgemeine Bedingungen für die Kfz - Kollisionskaskoversicherung (AKKB)

#### TK01 Allgemeine Bedingungen für die Teilkaskoversicherung (ATKB)

#### KDÜ - Kaskodeckungsübersicht

##### KGR - Garagenrisiko

Das Fahrzeug ist durch Abmeldung (§ 43 KFG 1967) oder Hinterlegung von Zulassungsbescheinigung und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) stillgelegt. Die Fahrzeug-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt. Das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen. Auf die Prämie ist ein Nachlass eingeräumt. Wurden 100 % Nachlass gewählt, so gibt es keine Kaskodeckung während der Stilllegungszeit. Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

##### KWZ - Wechselkennzeichen

Bei behördlicher Zuweisung eines Wechselkennzeichens gemäß § 48 (2) KFG 1967 für zwei oder drei Fahrzeuge wird die höchste Prämie zur Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung voll, die niedrigere Prämie zur Hälfte, der Fahrzeug-Elementarkasko zu zwei Dritteln berechnet.

Der Wegfall des Wechselkennzeichens ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.

##### K17 - Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Aufgrund der vom Versicherungsnehmer im Antrag abgegebenen Erklärung, den Ersatz von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht zu beanspruchen, ist auf die Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung ein Nachlass eingeräumt. Demnach erfolgt im Versicherungsfall keine Vergütung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

##### KHS - „fifty-fifty-Package“

Bei Abschluss des „fifty-fifty-Package“ wird auf die Hälfte des Selbstbehaltes bei Tausch der Windschutzscheibe sowie bei Spot Repair-Methode (Kleinschadenreparatur) verzichtet. Des Weiteren erhöht sich die Entschädigungssumme für Gegenstände des persönlichen Bedarfs auf EUR 2.500,-.

Die Fixprämie ist nicht mehr rabattierbar. Der 17%ige Umsatzsteuerrabatt (Klausel K17) wird allerdings berücksichtigt.

##### KLK - Leasingklausel (GAP-Deckung)

Die GAP-Deckung ist eine Erweiterung der Fahrzeug-Kaskoversicherung, die im Totalschadenfall nicht nur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sondern auch einen höheren Auflösungswert aus dem Leasing- oder Kreditvertrag abdeckt.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn in Folge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

1. das Fahrzeug zerstört oder in Verlust geraten ist oder
2. die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Restwertes des bestehenden Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigen.

Der Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen.

Unter Auflösungswert versteht man den kontokorrentmäßig ermittelten Abrechnungsbetrag aus dem Finanzierungsvertrag (Leasing- oder Kreditvertrag), wobei zum Abrechnungstichtag bereits fällige Leasing- oder Kreditraten und noch nicht verbrauchte Eigenmittel (Kautions) bei der Ermittlung des Auflösungswertes nicht mitgerechnet werden.

Ist im Totalschadenfall der Auflösungswert aus dem Leasingvertrag bzw. Kreditvertrag höher als der Wiederbeschaffungswert des

versicherten Fahrzeuges, tritt der auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages ermittelte Auflösungswert an die Stelle des Wiederbeschaffungswertes.

Zum Schadenzeitpunkt bereits fällige Leasingraten (Kreditraten) und Mahnspesen sind nicht versichert.

Der vereinbarte Selbstbehalt ist bei einer Ersatzleistung zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Ersatzleistung auf Basis des Auflösungswertes ist die Vorlage einer kontokorrentmäßigen Berechnung des Auflösungswertes durch den Leasing- oder Kreditgeber.

### **KNT – Neuwertentschädigung bei Totalschaden**

In Abänderung von Art. 5 Z.1.2. der TK01 bzw. KK01 – Allgemeine Bedingungen für die Teilkasko- bzw. Kfz-Kollisionskaskoversicherung – gilt bei Totalschaden eine Neuwertentschädigung als vereinbart. Die Entschädigung richtet sich nach dem Alter des Fahrzeugs:

- 0 – 6 Monate: 100 % vom Kaufpreis
- 7 – 12 Monate: 90 % vom Kaufpreis
- 13 – 24 Monate: 80 % vom Kaufpreis

Zur Berechnung des Fahrzeugalters wird der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeugs und Eintritt des Totalschadens herangezogen. Voraussetzung für die Leistung einer Neuwertentschädigung ist die Vorlage der Rechnung des Fahrzeugkaufs. Wenn keine Rechnung vorgelegt werden kann sowie bei Fahrzeugen, die älter als 24 Monate sind, wird der Wiederbeschaffungswert im Sinne des Art. 5 Z.1.2. der TK01 bzw. KK01 geleistet.

Für die Sonderausstattung sowie das Zubehör des versicherten Fahrzeuges und die Dinge des persönlichen Bedarfs gilt Zeitwertentschädigung.

### **KKR – Motorrad-Vollschutzkaskoversicherung**

In Ergänzung zu Art. 1 Pkt. 2 der KK01 / Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Kollisionskaskoversicherung gelten auch Schäden an Windabweisern aus Plexiglas des Motorrades als versichert.

### **TKR – Motorrad-Teilschutzkaskoversicherung**

In Abweichung zu Artikel 1 der TK01 – Allgemeine Bedingungen für die Teilkaskoversicherung – sind folgende Schadensereignisse vom Versicherungsschutz ausgenommen:

Art. 1 Pkt. B.1. – durch Kollision des haltenden oder geparkten Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden)

Art. 1 Pkt. B.2. – durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus)

### **KS2 – Erhöhte Selbstbeteiligung für Lenker bis zum vollendeten 23. Lebensjahr in der Kollisionskaskoversicherung Premium und Standard**

Wurde das Fahrzeug beim Eintritt des selbstverschuldeten Unfalls von einem Lenker gelenkt, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung ein Betrag in der Höhe von EUR 500,- vom Versicherungsnehmer beim Rechnungsleger selbst zu entrichten.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung hängt von der jeweils abgeschlossenen Variante ab.